Gebührenkalkulation Straßenreinigung 2008

Sachkonto	ehem.Hhst.			
	6750.		€	
525101	5200.6	Unterhaltung v.Fahrzeugen	1.800,00	Haushaltsansatz 2008
524105	5401.3	Abfallbeseitigung	8.000,00	Haushaltsansatz 2008
581102	6790.0	Erstattung Personal	3.778,00	Jahresergebnis 2006
581101	6791.9	Sonstige int. Verrechnungen	66.000,00	s. unten
	6800.8	Abschreibung	10.300,00	Finanzplanung
	6850.7	kalk. Verzinsung	3.708,00	Finanzplanung
	Gesamtkosten		**93.586,00**	
	Aufteilung der Kosten			
	Str.Reinigung	71,501%	66.914,93	
	Sonstige	28,499%	26.671,07	
	Anteil Kosten geb.pflichtiger Strecken		**66.914,93**	
	abzüglich Allgemeinkostenanteil (15 %)		10.037,24	
	verbleiben umlagefähige Kosten		**56.877,69**	***:72374 = 0,79 €***
	Abwicklung Überdeckung aus 2006 (ant.)		**-2.772,53**	
			54.105,16	
	: Maßstabseinheiten		72374	
	ergibt einen Einheitssatz pro Frontmeter		**0,75**	

Hinweise:

Sonstige Verrrechnung

Sonstige int. Verrechnungen enthalten die Kosten der Bauhofmitarbeiter für die Straßenreinigung, die im Rahmen der Stundenaufschreibung ermittelt werden. Diese waren im Jahr 2006 mit 53078 € sehr gering, nachdem die Straßenreinigung wegen des langen Winters Anfang 2006 nicht möglich bzw. erforderlich war.
Nach den für das Jahr 2007 bisher erfolgten Stundenaufschreibungen und entsprechender Hochrechnung für das gesamte Jahr 2007 ist davon auszugehen, dass auch für 2007 von den Werten aus 2005 auszugehen ist. Diese beliefen sich auf ca. 66.000 €. In der vorliegenden Kalkulation wird nun auch von diesem Wert ausgegangen.

Allgemeinkostenanteil

Um dem Interesse der Allgemeinheit an der Inanspruchnhame gereingter Straßen Rechnung zu tragen, muss ein Eigenanteil der Gemeinde von den Kosten abgezogen werden. Bis Ende 1997 war dieser Anteil druch § 3 Abs. 1 StReinG in der damaligen Fassung zwingend auf 25 % festgelegt, so dass nur 75 % der Kosten umgelegt werden durften. Diese Vorschrift ist inzwischen entfallen. Das bedeutet jedoch nicht, dass ein Eigenanteil der Gemeinde nicht mehr berücksichtigt werden muss. Die Höhe des Abzugs ist in das Ermessen der Gemeinde gestellt. Die Ermessensausübung hat sich an den Besonderheiten der jeweiligen Gemeinde zu orientieren und zu berücksichtigen, inwieweit die Reinigung der öffentlichen Straßen den Eigentümern oder Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke oder der Allgemeinheit zugute kommt. Dieser Anteil wurde erstmals ab 01.01.1999 mit 15 % ermittelt und in der Gebührenkalkulation für das Jahr 1999 berücksichtigt.